

Geschäftsordnung der Fachausschüsse

der Forschungsvereinigung

Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS

(Stand: 20. Oktober 2021)

1. Einleitung

Die Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS (im folgenden Forschungsvereinigung genannt) ist ein eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein und gemeinnützig. Zweck der Forschungsvereinigung gemäß Satzung ist die Förderung der Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten Fügen, Trennen und Beschichten (FTB) sowohl national als auch international.

Ziel der - im Folgenden fügetechnische Gemeinschaftsforschung genannten - Forschung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und ihnen einen kontinuierlichen Zugang zum Stand der Technik und zum darüber hinausgehenden technischen Fortschritt zu ermöglichen. Zwischen großen Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen besteht innerhalb der Forschungsvereinigung ein partnerschaftliches Verhältnis. Die Unternehmen sind bei der Planung und Durchführung von anwendungsnahen Forschungsvorhaben direkt beteiligt. Kennzeichen der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung ist sowohl die Veröffentlichung der Ergebnisse als auch der Transfer mit anschließender industrieller Umsetzung der Forschungsergebnisse. Im Rahmen der Forschungsvereinigung findet ein permanenter Austausch von Forschungsbedarf, Forschungsideen, Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen statt. An diesem Austausch sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen wechselseitig beteiligt.

Zentrale Gremien für die fügetechnische Gemeinschaftsforschung sind die Fachausschüsse der Forschungsvereinigung, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Forschungsvereinigung ist mit anderen Gremien der technisch-wissenschaftlichen Arbeit im DVS verknüpft - im Wesentlichen mit dem Ausschuss für Technik (AFT) und dem Ausschuss für Bildung (AfB). Zwischen den genannten Gremien findet ein kontinuierlicher Informationsaustausch statt. Die Ergebnisse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung sollen auch den DVS-Mitgliedern in den Bezirks- und Landesverbänden zur Verfügung gestellt werden. Maßnahmen dazu werden zwischen Bezirks- und Landesverbänden und der DVS-Geschäftsstelle abgestimmt.

Für die Forschungsvereinigung wurden kartellrechtliche Leitlinien erstellt, die einzuhalten sind. Diese sind auf der Homepage der Forschungsvereinigung allgemein verfügbar.

2. Anzahl, Ausrichtung und Aufgaben der Fachausschüsse

- 2.1 Die Fachausschüsse der Forschungsvereinigung werden durch den Forschungsrat eingesetzt, der Anzahl und thematische Ausrichtung festlegt und diese regelmäßig überprüft.
- 2.2 Die Aufgaben der Fachausschüsse umfassen im Wesentlichen:
- Analyse des Forschungsbedarfs in der Wirtschaft und Initiierung geeigneter Forschungsvorhaben
 - Beurteilung von Forschungsideen
 - Begutachtung von Forschungsanträgen sowohl nach Kriterien der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung als auch der Anwendbarkeit der angestrebten Forschungsergebnisse
 - Prioritätensetzung von Forschungsanträgen
 - Fachliche Begleitung von Forschungsvorhaben während ihrer Laufzeit
 - Bewertung von Forschungsergebnissen und Forschungsberichten im Hinblick auf Anwendernutzen, Umsetzung in den Unternehmen und Transfermaßnahmen
 - Beiträge zur Erfolgsdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit der Forschungsvereinigung
 - Zusammenarbeit mit fachlich benachbarten nationalen und internationalen Gremien mit dem Ziel einer Koordinierung von Forschungsaktivitäten und eines Transfers von Forschungsergebnissen
- 2.3 Für Vorhaben der aus öffentlichen Mitteln über die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. - AiF - geförderten industriellen Gemeinschaftsforschung (im folgenden IGF-Vorhaben genannt) gilt eine besondere Arbeitsweise der Fachausschüsse (vergleiche 4.7 – Funktion der Fachausschüsse als Vorbereitungs- und Entscheidungsgremium für IGF-Vorhaben).

3. Zusammensetzung der Fachausschüsse

- 3.1 Die Mitarbeit in den Fachausschüssen steht den Mitgliedern der Forschungsvereinigung offen. Mitglieder in der Forschungsvereinigung sind DVS-Mitglieder.

Die Mitglieder der Forschungsvereinigung können sich gemäß ihrer Kompetenz und ihres Interesses einem oder mehreren Fachausschüssen zuordnen. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss setzt umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Arbeitsgebiet des Fachausschusses voraus.

- 3.2 Forschungseinrichtungen sind durch ihren Leiter in den Fachausschüssen vertreten. Es besteht die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, der allerdings längere Zeit im Fachausschuss kontinuierlich mitarbeitet. Zu eingereichten Projektskizzen und laufenden Forschungsvorhaben ist jeweils auch der Projektleiter im Fachausschuss vertreten.

Forschungseinrichtungen, die kein Mitglied der Forschungsvereinigung sind, nehmen an Fachausschusssitzungen ausschließlich zu ihren Inhalten durch den Leiter der Forschungseinrichtung und den Projektleiter teil.

- 3.3 Unternehmen, Körperschaften und sonstige Organisationen benennen der Forschungsvereinigung Fachleute für die jeweiligen, sie interessierenden Fachausschüsse. Die benannten Fachleute haben in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, der allerdings für längere Zeit im Fachausschuss kontinuierlich mitarbeitet.

- 3.4 An den Sitzungen der Fachausschüsse können auch Vertreter von Unternehmen und nicht forschenden Organisationen teilnehmen, die nicht Mitglied im DVS sind. Diesen Unternehmen und nicht forschenden Organisationen wird für ein Jahr (maximal zwei Sitzungen) ein Gaststatus eingeräumt, der auch die Mitwirkung an der Vorbewertung von Projektskizzen und an deren Diskussion im Rahmen der Entscheidung am Ende der Sitzung ermöglicht. Der Gaststatus berechtigt nicht zur Teilnahme an der Abstimmung.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

AiF-Gutachter aus den Bereichen Fügen, Trennen und Beschichten können jederzeit an Sitzungen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 3.5 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse kommen aus der Industrie. Sie müssen im aktiven Berufsleben stehen. Sie werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Amtszeit für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 3.6 Scheidet ein Fachausschuss-Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers zunächst mit Wirkung bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit.

- 3.7 Aufgabe der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist es, die Sitzungen der Fachausschüsse vorzubereiten, zu leiten und eindeutige Beschlüsse herbeizuführen. Bei Forschungsanträgen, die die Belange mehrerer Fachausschüsse berühren, ist es die Aufgabe der Vorsitzenden, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse - im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter - vertreten die Interessen ihrer Fachausschüsse im Forschungsrat.

4. Arbeitsweise der Fachausschüsse

- 4.1 Sitzungen der Fachausschüsse können zweimal jährlich stattfinden (als Präsenz- oder Webveranstaltung). Diese werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den Mitgliedern terminlich festgelegt und durch die Geschäftsstelle einberufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsstelle können von den Mitgliedern jederzeit schriftliche Stellungnahmen zu Sachverhalten erbitten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Fachausschüsse stehen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachausschüsse in allen Belangen. Sie ist in sämtlichen administrativen Angelegenheiten die ausführende Stelle.
- 4.3 Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Ergebnisprotokolle werden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Fachausschuss-Mitglieder versandt.
- 4.4 Bei Abstimmungen im Fachausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.5 Fragen, die innerhalb dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden zur Klärung an den Vorsitzenden der Forschungsvereinigung weitergeleitet. Dieser führt gegebenenfalls einen Beschluss des Forschungsrates herbei.
- 4.6 Für die Funktionen der Fachausschüsse als Vorbereitungs- und Entscheidungsgremium für IGF-Vorhaben gelten die folgenden Regelungen:

- 4.6.1 Für die Vorbereitung und Abstimmung von Projektskizzen mit Industrievertretern sowie die Einreichung der vollständigen Projektskizzen bei der Forschungsvereinigung sind die Forschungseinrichtungen verantwortlich.

Projektskizzen sind mit einer bestätigten Zusammensetzung des projektbegleitenden Ausschusses und Benennung eines Projektpaten einzureichen.

Die Hinweise und die Vorlage zur Projektskizzenerstellung sind zu beachten.

- 4.6.2 Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Projektskizzen von Nicht-Mitgliedern und legt die Zuordnung zum Fachausschuss fest.
- 4.6.3 Die Projektskizzen werden den Mitgliedern (Unternehmen und Körperschaften, inkl. Forschungseinrichtungen) der fachlich zuständigen Fachausschüsse zur Vorbewertung bereitgestellt. Die Vorbewertung erfolgt anhand einer vorgegebenen Online-Bewertung.
- 4.6.4 Bezugnehmend auf die Vorbewertungen stellen die Forschungseinrichtungen vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung.
- 4.6.5 Die Projektskizzen werden in den Sitzungen der Fachausschüsse von den Forschungseinrichtungen, den Projektpaten und ggf. von Mitgliedern der projektbegleitenden Ausschüsse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen schriftlichen Bewertung zur Diskussion gestellt. Der Projektpate nimmt aus industrieller Sicht Stellung zum avisierten Forschungsbedarf.

Die Hinweise für Projektpaten sind zu beachten.

- 4.6.6 Über die Projektskizzen entscheiden die in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Unternehmen. Stimmberechtigt sind Vertreter der Unternehmen dann, wenn sie Mitglied des Fachausschusses sind und sich an der Vorbewertung beteiligt haben. Jeder stimmberechtigte Unternehmensvertreter hat für jede Projektskizze eine Stimme. Mehrere Unternehmensvertreter eines Unternehmens können bei der Bewertung einer Projektskizze zusammen maximal eine Stimme abgeben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Vertreter von Forschungseinrichtungen und Körperschaften (sowohl aus Unternehmen als auch aus Forschungseinrichtungen) nehmen an der Entscheidung über die Projektskizzen nicht teil.
- 4.6.7 Entscheidungen über Projektskizzen müssen eindeutig sein. Projektskizzen können zur Einreichung bei der AiF befürwortet oder nicht befürwortet werden. In begründeten Fällen können Projektskizzen mit Auflagen befürwortet werden. Eine Wiedervorlage von Projektskizzen soll nur in Ausnahmefällen empfohlen werden.
- 4.6.8 Für alle Anträge, die bei der AiF eingereicht werden, ist die verbindliche Benennung von Mitgliedern der projektbegleitenden Ausschüsse obligatorisch. In projektbegleitenden Ausschüssen müssen kleine und mittelständische Unternehmen mehrheitlich vertreten sein. Über die Zusammensetzung dieser projektbegleitenden Ausschüsse entscheiden die Fachausschüsse mit. Projektbegleitende Ausschüsse sollen mehrheitlich aus Mitgliedern der Forschungsvereinigung zusammengesetzt sein.
- 4.6.9 Projektskizzen, die von den Fachausschüssen zur Einreichung bei der AiF befürwortet worden sind, sollen von den Forschungseinrichtungen zu IGF-Anträgen ausgearbeitet werden. IGF-Anträge werden kontinuierlich bei der Forschungsvereinigung eingereicht.

Der vollständig ausgearbeitete Antrag liegt der Forschungsvereinigung innerhalb von 12 Wochen nach dem Versand des Protokolls zu der jeweiligen Fachausschusssitzung vor, aus dem der Beschluss zur Antragsausarbeitung hervorgeht. Liegt der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vor, entscheidet der Fachausschuss über das Thema neu. Bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses bzw. bei Befürwortung des Themas auf dieser Sitzung, nimmt die Forschungsvereinigung bis zur Antragseinreichung von dieser Forschungseinrichtung keine neuen Projektskizzen an.

- 4.6.10 Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle, den Projektpaten und die Vorsitzenden der Fachausschüsse geprüft. Die Auflagen der Fachausschüsse sind zu berücksichtigen. Danach wird der Antrag zur Begutachtung bei der AiF eingereicht. Die Fachausschüsse werden über die weiteren Schritte der Begutachtung und der Bewilligung von Forschungsanträgen kontinuierlich informiert. Insbesondere werden die Fachausschüsse über Auflagen oder Nicht-Befürwortungen durch die AiF-Gutachtergruppen informiert.

Im Falle von Nicht-Befürwortungen entscheiden die Fachausschüsse über eine Überarbeitung und Wiedervorlage der entsprechenden Anträge bzw. die Erarbeitung eines Neuantrags.

Die Hinweise für Wiedervorlagen sind zu beachten.

- 4.6.11 Die Anzahl der der Projektskizzen, die für die Antragsausarbeitung von den jeweiligen Fachausschüssen pro Jahr empfohlen werden können, können vom Forschungsrat festgelegt werden.

- 4.7 Die Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, auf den Sitzungen der Fachausschüsse über Stand und Projektfortschritt der Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu berichten.

Dabei ist der Anwendernutzen der angestrebten Forschungsergebnisse in den Vordergrund zu stellen. Wesentliche Inhalte sind dabei Projektmeilensteine, Arbeitspakete und aktuelle Maßnahmen. Die Fachausschüsse sind ebenfalls kontinuierlich über die Arbeit der projektbegleitenden Ausschüsse zu informieren.

Die Hinweise zur Vorberichterstattung sind zu beachten.

Die Ergebnisse und konkreten Anwendungsmöglichkeiten von abgeschlossenen Forschungsvorhaben werden in Form von Referaten dargestellt. Ergänzende Berichterstattungen erfolgen durch den Projektpaten und ggf. durch Mitglieder des projektbegleitenden Ausschusses.

Bei Vorhaben, an denen mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt sind, soll eine gemeinsame Präsentation der Ergebnisse erfolgen. Die Forschungseinrichtungen sind gehalten, auch in den Arbeitsgruppen des Ausschusses für Technik (AfT) sowie in den Bezirks- und Landesverbänden des DVS und in den Fachgruppen des Ausschusses für Bildung (AfB) über Forschungsvorhaben, Forschungsergebnisse und deren Anwendbarkeit zu berichten. Abgeschlossene Forschungsvorhaben können im Fachausschuss evaluiert werden.

5. Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung müssen veröffentlicht werden (Veröffentlichungspflicht). Unter Veröffentlichung wird die "aktive Bekanntmachung" der Ergebnisse an die Zielgruppe verstanden. Hierfür steht das Schrifttum der DVS-Media GmbH zur Verfügung sowie Tagungsberichte von Veranstaltungen, die vom DVS allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen durchgeführt werden. Eine Veröffentlichung in Form von Fachaufsätzen soll in jedem Fall erfolgen.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung in Form von Fachaufsätzen erfolgt ausschließlich über die DVS-Media GmbH. Etwaige Sonderregelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsstelle.

Die Fachausschüsse entscheiden über die geeignete Form der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen mit.

6. Verpflichtung auf das Datengeheimnis, auf das Fernmeldegeheimnis und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

- 6.1 Mitglieder und Gäste, die in der Forschungsvereinigung tätig sind, akzeptieren „§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte“ der Satzung.
- 6.2 Über Angelegenheiten der Forschungsvereinigung, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge, ist – auch nach Beendigung der Zusammenarbeit – Verschwiegenheit zu wahren.

- 6.3 Informationen, die den Teilnehmern von Fachausschuss-Sitzungen zur Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, sind vertraulich zu behandeln. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss aus der DVS-Gemeinschaftsarbeit führen.
- 6.4 Alle dienstliche Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die überlassen oder von ihr/ihm angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb sind zu beachten.